



Änderungen

Der Eigentümer des Fischereirechts oder sein Rechtsnachfolger hat jede Neubegründung eines Fischereirechts oder Änderungen im Fischereirecht, die im Fischerbuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband anzuzeigen.

Die Anzeige ist **binnen dreier Monate** ab Kenntnis unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen zu erstatten.

Erforderlich sind

1. ein Antrag, aus dem die Änderungen hervorgehen
2. Urkunden wie Übergabsvertrag, Schenkungsvertrag, Einantwortungsurkunde oder dgl.

Source URL: <http://www.fischereiverband.at/node/138>